

Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Öffentliches Recht (Erwerb von 60 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 12. August 2015

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-89)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 12. Oktober 2016
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2016-100)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 9. August 2017
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2017-50)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen	3
§ 6 Lehrformen.....	3
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	3
§ 7 Abschlussbereich: Bachelor-Thesis und Abschlusskolloquium	3
§ 8 Vorleistungen zu Erfolgsüberprüfungen.....	4
§ 9 Bewertung von Erfolgsüberprüfungen	4
§ 10 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote.....	4
3. Teil: Schlussvorschriften.....	5
§ 11 Inkrafttreten	5
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	6

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) ¹Das Bachelor-Nebenfach Öffentliches Recht wird von der Juristischen Fakultät der JMU im Rahmen eines aus einem Haupt- und einem Nebenfach bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs angeboten. ²Der erworbene akademische Grad richtet sich nach dem Hauptfach.

(2) ¹Das Ziel des Studiums ist es, den Studierenden methodische und materiell-rechtliche Grundlagen der Rechtswissenschaften zu vermitteln. ²In sinnvoller Ergänzung zu ihrem Hauptfach erwerben die Studierenden vertiefte juristische Kompetenzen im Öffentlichen Recht, um sich dadurch ein möglichst breites Spektrum an beruflichen Tätigkeitsfeldern zu erschließen. ³Die Nebenfachstudien des Öffentlichen Rechts befähigen die Studierenden dazu, juristische Problemstellungen zu erkennen und, soweit es ihr Berufsfeld erfordert, diese in Zusammenarbeit mit hauptberuflichen Juristen zu lösen.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Bachelor-Nebenfach Öffentliches Recht kann jeweils nur im Wintersemester eines Studienjahres aufgenommen werden.

(2) ¹Das Studium ist wie folgt gegliedert:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			
Hauptfach	120			
Nebenfach Öffentliches Recht	60			
Pflichtbereich		35		
Wahlpflichtbereich		25		
Grundlagen			3	
Rechtssprachen			3	
Vertiefung			19	
Europa- und Völkerrecht				0 oder 19
Verwaltungsrecht				0 oder 19
<i>gesamt</i>	180			

²Der Wahlpflichtbereich setzt sich aus den drei Unterbereichen Grundlagen (3 ECTS-Punkte), Rechtssprachen (3 ECTS-Punkte) und Vertiefung (19 ECTS-Punkte) zusammen. ³Im Unterbereich Vertiefung wählen die Studierenden entweder den Schwerpunktbereich Europa- und Völkerrecht oder den Schwerpunktbereich Verwaltungsrecht (jeweils 19 ECTS-Punkte). ⁴Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Gliederungsebenen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) ¹Das Bachelor-Nebenfach Öffentliches Recht hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, in der insgesamt 60 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein Bachelor-Hauptfach im Umfang von 120 ECTS-Punkten (einschließlich des Abschlussbereichs) zu absolvieren.

(4) Das Bachelor-Nebenfach Öffentliches Recht kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Hauptfach (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

¹Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten. ²Allerdings wird ein verstärktes Interesse am Umgang mit öffentlich-rechtlichen Problemstellungen empfohlen.

§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

(1) Es wird keine Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

(2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Lehrformen

(1) ¹Das Studium sieht die Teilnahme an verschiedenen Lehrveranstaltungen vor, deren Vor- und Nachbereitung dringend empfohlen wird. ²Neben den in § 12 Abs. 1 Satz 2 ASPO genannten Lehrformen gibt es an der Juristischen Fakultät die spezifische Lehrform des Konversatoriums.

(2) ¹Konversatorien sind vorlesungsbegleitende Veranstaltungen in Kleingruppen, in denen der in der Vorlesung vermittelte Unterrichtsstoff intensiviert wird. ²Sie dienen einerseits der Begleitung und Nachbereitung der Vorlesungen und erläutern darüber hinaus die besondere Methodik der juristischen Fallbearbeitung.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Abschlussbereich: Bachelor-Thesis und Abschlusskolloquium

Im Nebenfach wird keine Bachelor-Thesis angefertigt und kein Abschlusskolloquium absolviert.

§ 8 Vorleistungen zu Erfolgsüberprüfungen

(1) ¹Für den Fall, dass ein Konversatorium als Vorleistung zur Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung in den SFB gekennzeichnet ist, besteht die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an dem Konversatorium. ²Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn der oder die Studierende in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. ³Eine regelmäßige Teilnahme ist auch dann noch anzunehmen, wenn maximal zwei Veranstaltungen versäumt worden sind. ⁴Eine regelmäßige Teilnahme kann, im Falle eines von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Grundes, auch bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten angenommen werden. ⁵Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist gegenüber dem Konversatoriumsleiter oder der Konversatoriumsleiterin entsprechend zu begründen.

(2) Die Studierenden sollen auch an den in den Konversatorien gestellten Übungsklausuren teilnehmen; die dabei erzielten Noten gehen allerdings nicht in die Prüfungsnote ein.

§ 9 Bewertung von Erfolgsüberprüfungen

(1) Die in den Modul-Prüfungen vergebenen Notenpunkte werden wie folgt den Bachelor-Maßgaben entsprechend umgerechnet:

Bestehen/Nichtbestehen	mögliche nationale Noten	Juristische Notenpunkte
bestanden	1,0	14 bis 18
	1,3	12 und 13
	1,7	11 und 10
	2,0	9
	2,3	8
	2,7	7
	3,0	6
	3,7	5
	4,0	4
nicht bestanden	5,0	0 bis 3

(2) ¹Sollte sich ein Modul aus mehreren benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Prüfungen. ²Die Berechnung der Modulnote erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 10 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Öffentliches Recht richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO. ³Bei der Bildung der Bereichsnote findet das in § 35 Abs. 5 Satz 3 bis 6 beschriebene „Hierarchiemodell“ Anwendung.

⁴Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Gliederungsebene	ECTS-Punkte				Gewichtungsfaktor für		
					Bereich	Studienfachnote	Gesamtnote
Hauptfach	120						120/180
Nebenfach Öffentliches Recht	60						60/180
Pflichtbereich		35				35/60	
Wahlpflichtbereich		25				25/60	
Grundlagen			3		3/25		
Rechtssprachen			3		3/25		
Vertiefung			19		19/25		
Europa- und Völkerrecht				0 oder 19			
Verwaltungsrecht				0 oder 19			
<i>gesamt</i>	180						

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Nebenfachs Öffentliches Recht (Erwerb von 60 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft und gilt für alle Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Nebenfach Öffentliches Recht an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg zum Wintersemester 2017/2018 beginnen oder aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für den Bachelor-Nebenfach Öffentliches Recht (Erwerb von 60 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Juristische Fakultät)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (35 ECTS-Punkte)											
02-N- Ö-S	2015- WS	Grundkurs Öffentliches Recht 1: Staatsorganisationsrecht	V (4)	10	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			4) Die regelmäßige Teilnahme am vorlesungsbegleitenden Konversatorium zum Grundkurs Öffentliches Recht 1 ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Erfolgsüberprüfung. ²
		Basic Course in Public Law 1: Government Structure and Powers Lecture with tutorial	+ O (2)								
02-N- Ö-G	2017- WS	Grundkurs Öffentliches Recht 2: Grundrechte	V (4)	10	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder mündliche Prüfung (ca. 15 Min. pro Person) und b) Hausarbeit mit ca. 20 S. (Gewichtung 1:1)			6) Empfohlen wird die regelmäßige Teilnahme am vorlesungsbegleitenden Konversatorium zum Grundkurs Öffentliches Recht 2.
		Basic Course in Public Law 2: Fundamental Rights Lecture, tutorial and term paper	+ O (2)								

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
02-N-Ö-V	2015-WS	Grundkurs Öffentliches Recht 3: Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht	V (4)	7	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			6) Empfohlen wird die regelmäßige Teilnahme am vorlesungsbegleitenden Konversatorium zum Grundkurs Öffentliches Recht 3.
		Basic Course in Public Law 3: General Administrative Law and Procedure Lecture with tutorial	+ O (2)								
02-N-Ö-SE	2015-WS	Seminar im Öffentlichen Recht	S (2)	5	1		NUM	Schriftliche Ausarbeitung eines vom Seminarleiter vorgegebenen Themas (ca. 25 S.) und ein mündlicher Vortrag (ca. 20 Min.)			6) Es muss nur ein Seminar besucht werden.
		Seminar in Public Law									
02-N-Ö-VP	2015-WS	Verwaltungsprozessrecht	V (2)	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			
		Administrative Procedure									
Wahlpflichtbereich (25 ECTS-Punkte)											
Grundlagen (3 ECTS-Punkte)											
02-N-Ö-GF-G	2017-WS	Deutsche und Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte	V (2)	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			3) Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, WS
		Legal History I									
02-N-Ö-GF-G2	2017-WS	Rechtsgeschichte II: Europäische Zivilrechtstradition	V (2)	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			3) Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, SS
		Legal History II									

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
02-N- Ö-GF- P	2017- WS	Rechtsphilosophie I: Historische Entwicklung	V (2)	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			3) Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, WS
		Lecture Legal Philosophy I									
02-N- Ö-GF- P2	2017- WS	Rechtsphilosophie II: Systematische Darstellung	V (2)	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			3) Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, SS
		Lecture Legal Philosophy II									
02-N- Ö-GF- S	2017- WS	Staatsstrukturen und Staatsideen	V (2)	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			3) Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, SS
		Political Systems and Political Theories									
Rechtssprachen (3 ECTS-Punkte)											
02-N- Ö-F-E	2015- WS	Rechtsenglisch 1	V (2)	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Englisch		6) Empfohlene Vorkenntnisse: Gute Englischkenntnisse
		Legal English 1									
02-N- Ö-F- E2	2015- WS	Rechtsenglisch 2	V (2)	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Englisch		6) Empfohlene Vorkenntnisse: Gute Englischkenntnisse
		Legal English 2									
02-N- Ö-F-F	2015- WS	Rechtsfranzösisch 1	V (2)	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Französisch		6) Empfohlene Vorkenntnisse: Gute Französischkenntnisse
		Legal French 1									

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
02-N-Ö-F-F2	2015-WS	Rechtsfranzösisch 2	V (2)	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Französisch		6) Empfohlene Vorkenntnisse: Gute Französischkenntnisse
		Legal French 2									
02-N-Ö-F-I	2015-WS	Rechtsitalienisch 1	V (2)	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Italienisch		6) Empfohlene Vorkenntnisse: Gute Italienischkenntnisse
		Legal Italian 1									
02-N-Ö-F-S	2015-WS	Rechtsspanisch 1	V (2)	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Spanisch		6) Empfohlene Vorkenntnisse: Gute Spanischkenntnisse
		Legal Spanish 1									
02-N-Ö-F-S2	2015-WS	Rechtsspanisch 2	V (2)	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Spanisch		6) Empfohlene Vorkenntnisse: Gute Spanischkenntnisse
		Legal Spanish 2									
02-N-Ö-F-R	2017-WS	Rechtss Russisch 1	V (2)	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Russisch		3) Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, SS 6) Empfohlene Vorkenntnisse: Gute Russischkenntnisse
		Legal Russian 1									
02-N-Ö-F-P	2017-WS	Rechtspolnisch 1	V (2)	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Polnisch		3) Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, SS 6) Empfohlene Vorkenntnisse: Gute Polnischkenntnisse
		Legal Polish 1									

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
02-N- Ö-F-T	2017- WS	Rechtstürkisch 1	V (2)	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Türkisch		6) Empfohlene Vorkenntnisse: Gute Türkischkenntnisse
		Legal Turkish 1									
Vertiefung (19 ECTS-Punkte)											
Schwerpunktbereich 1: Europa- und Völkerrecht (0 oder 19 ECTS-Punkte)											
02-N- Ö- W1- 01	2015- WS	Grundzüge des Europarechts	V (3)	4	1	Max. 10 ¹	NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			3) Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, WS 6) Empfohlene Vorkenntnisse: 02-N-Ö-V
		Fundamentals of European Law									
02-N- Ö- W1- 02	2015- WS	Europäisches Verfassungsrecht	V (2)	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			3) Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, WS 6) Empfohlene Vorkenntnisse: 02-N-Ö-W1-01
		European Constitutional Law									
02-N- Ö- W1- 03	2017- WS	Recht der Internationalen Organisationen	V (2)	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			3) Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, SS 6) Empfohlene Vorkenntnisse: 02-N-Ö-W1-02
		Law of International Organisations									
02-N- Ö- W1- 04	2017- WS	Völkervertragsrecht mit Bezügen zu Menschenrechtsverträgen	V (2)	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			3) Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, WS 6) Empfohlene Vorkenntnisse: 02-N-Ö-S
		Law of International Treaties, with Particular Focus on Human Rights Treaties									
02-N- Ö-	2015- WS	Bezüge des Staatsrechts zum Europa- und Völkerrecht	V	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder			3) Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, WS

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
W1-05		Relationship of Constitutional Law to European Law and Public International Law	(2)					b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			6) Empfohlene Vorkenntnisse: 02-N-Ö-W1-01
02-N-Ö-W1-06	2015-WS	Europäischer Grundrechtsschutz	V	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder			3) Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, SS 6) Empfohlene Vorkenntnisse: 02-N-Ö-W1-01
		European Individual Rights	(2)		b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)						
02-N-Ö-W1-07	2017-WS	Universelles Völkerrecht	V	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder			3) Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, WS 6) Empfohlene Vorkenntnisse: 02-N-Ö-V
		Public International Law	(2)		b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)						
02-N-Ö-W1-08	2017-WS	Wirtschaftsvölkerrecht und WTO-Recht	V	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder			3) Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, SS 6) Empfohlene Vorkenntnisse: 02-N-Ö-V
		International Economic Law and WTO Law	(2)		b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)						
02-N-Ö-W1-09	2015-WS	Konversatorium zum Europarecht	O	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder			3) Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, WS 6) Empfohlene Vorkenntnisse: 02-N-Ö-V
		Tutorial in European Law	(2)		b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)						
02-N-Ö-W1-10	2017-WS	Europäisches Verwaltungsrecht	V	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			3) Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, SS 6) Empfohlene Vorkenntnisse: 02-N-Ö-W1-01

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
		European Administrative Law									
Schwerpunktbereich 2: Verwaltungsrecht (0 oder 19 ECTS-Punkte)											
02-N- Ö- W2- 01	2015- WS	Baurecht	V (2)	3	1		NU M	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			3) Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, WS 6) Empfohlene Vorkenntnisse: 02-N-Ö-V
		Construction Law									
02-N- Ö- W2- 02	2015- WS	Polizei- und Sicherheitsrecht	V (2)	3	1		NU M	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			3) Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, WS 6) Empfohlene Vorkenntnisse: 02-N-Ö-V
		Police and Security Law									
02-N- Ö- W2- 03	2015- WS	Kommunalrecht	V (2)	3	1		NU M	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			3) Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, SS 6) Empfohlene Vorkenntnisse: 02-N-Ö-V
		Local Government Law									
02-N- Ö- W2- 04	2017- WS	Öffentliches Wirtschaftsrecht	V (2)	3	1		NU M	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			3) Prüfungsturnus: In der Regel alle 2 Jahre, WS 6) Empfohlene Vorkenntnisse: 02-N-Ö-V
		Public Commercial Law									

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
02-N-Ö-W2-05	2015-WS	Umweltrecht	V (2)	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			3) Prüfungsturnus: In der Regel alle 2 Jahre, WS 6) Empfohlene Vorkenntnisse: 02-N-Ö-V
		Environmental Law									
02-N-Ö-W2-06	2017-WS	Verwaltungsverfahren- und Prozessrecht vertieft	V (2)	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			3) Prüfungsturnus: In der Regel alle 2 Jahre, SS 6) Empfohlene Vorkenntnisse: 02-N-Ö-V
		Advanced Course in Procedural (and trial) Law									
02-N-Ö-W2-07	2015-WS	Allgemeines Verwaltungsrecht 2	V (2)	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			3) Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, SS 6) Empfohlene Vorkenntnisse: 02-N-Ö-V
		General Administrative Law 2									
02-N-Ö-W2-08	2017-WS	Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene	V (3)	7	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) und b) Hausarbeit (ca. 25 Seiten) (Gewichtung 1:1)			6) Empfohlene Vorkenntnisse: 02-N-Ö-V
		Advanced course: Practices in Public Law									

- (1) Für Studierende des Studiengangs Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung sowie für Studierende im Nebenfach Öffentliches Recht (BA 60) erfolgt keine Begrenzung der Teilnahmeplätze. Für Studierende im MA Economics werden insgesamt 10 Teilnahmeplätze zur Verfügung gestellt. Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen 10 übersteigt, erfolgt die Verteilung der Plätze per Los. Nachträglich freiwerdende Plätze werden im Nachrückverfahren verlost.
- (2) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn der oder die Studierende in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme ist auch dann noch anzunehmen, wenn maximal zwei Veranstaltungen versäumt worden sind. Sie kann im Falle eines von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Grundes auch bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten angenommen werden. Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist gegenüber dem Konversatoriumsleiter oder der Konversatoriumsleiterin entsprechend zu begründen.